



## Beilage zum Praktikumsvertrag: Allgemeine Hinweise

Das Formular des Praktikumsvertrages ist, wenn immer möglich, mit dem PC auszufüllen (5-fach)

Die Schule reicht der zuständigen Behörde des Schulortkantons die ausgefüllten Verträge in fünf-facher Ausfertigung (je mit Originalunterschriften) ein. Nach der Genehmigung erhalten Schule, Praktikumsbetrieb und Praktikantin je ein Exemplar; je ein Satz bleibt bei der kantonalen Behörde des Schulortkantons und gegebenenfalls des Praktikumskantons.

### Probezeit

Die Probezeit darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen. Während der Probezeit kann der Praktikumsvertrag mit sieben Tagen Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden. Von der Auflösung während der Probezeit erstattet der Betrieb der kantonalen Behörde und der Fachschule schriftlich Anzeige.

### Arbeitszeit

Die Dauer der normalen täglichen Arbeitszeit darf diejenige der übrigen Angestellten nicht übersteigen und für Jugendliche unter 20 Jahren nicht mehr als 9 Stunden betragen. Die wöchentliche Arbeitszeit ist auf 43 Stunden beschränkt. Die Praktikantin hat pro Woche Anspruch auf zwei freie halbe oder einen ganzen Werktag. Sonntage und gesetzliche Feiertage sind grundsätzlich dienstfrei; in Notfällen und bei Unfall- und Pikettdienst darf die Praktikantin nur dann herangezogen werden, wenn sie das 17. Altersjahr vollendet hat. In diesem Fall ist die Praktikantin berechtigt, die entsprechenden Überstunden an einem Werktag der darauf folgenden Woche in 1½-facher Dauer einzuziehen. Fällt die Sonntagsarbeit auf den Morgen oder den Nachmittag (unabhängig von der Dauer) oder dauert sie länger als 5 Stunden, so ist der Praktikantin in der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche eine auf einen Werktag fallende Ersatzruhe von mindestens 24 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren.

### Ferien

Der Praktikantin sind bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens fünf Wochen Ferien ohne Lohnabzug zu gewähren, wovon zwei Wochen zusammenhängend sein müssen. Der Betrieb bestimmt unter angemessener Berücksichtigung der Wünsche der Praktikantin den Zeitpunkt der Ferien.

### Kranken- und Unfallversicherung

Der Betrieb hat die Praktikantin gemäss obligatorischem Unfallversicherungsgesetz (UVG) zu versichern. Die Prämien für die Berufsunfallversicherung übernimmt der Praktikumsbetrieb. Die Bezahlung der Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung und die Krankentaggeldversicherung ist im Vertrag zu regeln.

### Pflichten des Betriebes

Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich

- ◆ die Praktikantin in alle vorgeschriebenen Arbeiten nach Art. 5 des Reglementes über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der medizinischen Praxisassistentin einzuführen und ihr die entsprechenden Kenntnisse zu vermitteln.



- ◆ die Praktikantin bei anderen nicht beruflichen Arbeiten nur einzusetzen, soweit dies mit der Ausübung des Berufes in Zusammenhang steht;
- ◆ der Praktikantin nach Beendigung des Praktikums oder bei allfälliger vorzeitiger Auflösung des Praktikumsverhältnisses ein Zeugnis und der Fachschule einen Leistungsbericht auszustellen.

### **Pflichten der Praktikantin**

Die Praktikantin hat alles zu tun, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie hat die Anordnungen zu befolgen und die ihr übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen.

Die Praktikantin nimmt Kenntnis von Art. 321 Ziffer 1 STGB: „Ärzte sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung strafbar.“

Der gesetzliche Vertreter der Praktikantin hat den Betrieb und die Fachschule in der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen und das gute Einvernehmen zwischen Betrieb, Praktikantin und Fachschule zu fördern.

### **Verfahren bei Streitigkeiten**

Können die sich aus dem Praktikumsverhältnis allfällig ergebenden Streitigkeiten nicht durch gegenseitige Verständigung unter den Vertragsparteien beigelegt werden, ist die erste Vermittlung von der privaten Fachschule zu führen. Können die Anstände nicht bereinigt werden, kann das Amt für Berufsbildung angerufen werden. Dabei sind die Akten aus der erfolgten Vermittlung beizulegen. Führt diese nicht zum Ziel, so beurteilt das zuständige Gericht am Wohnsitz des Beklagten oder am Ort des Betriebes die Streitigkeiten (OR Art.343, Abs 1).

### **Auflösung des Praktikumsverhältnisses**

Wird das Praktikumsverhältnis im beidseitigen Einverständnis oder von einer Vertragspartei aus einem wichtigen Grund aufgelöst, so hat der Praktikumsbetrieb sofort die Fachschule zu benachrichtigen. Die private Fachschule versucht nach Möglichkeit, eine Verständigung zwischen den Vertragsparteien über die Wiederaufnahme des Praktikumsverhältnisses herbeizuführen.

Entlässt der Praktikumsbetrieb die Praktikantin fristlos ohne wichtigen Grund, so hat diese Anspruch auf den Lohn für die bestimmte Vertragszeit oder für die Zeit bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sowie auf Ersatz der aus dem Arbeitsverhältnis erwachsenden Vorteile. Die Praktikantin muss sich auf den Lohn anrechnen lassen, was sie wegen Verhinderung an der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Arbeit erworben oder zu erwerben absichtlich unterlassen hat (Art. 337c, Abs. 1 und 2 OR). Tritt die Praktikantin die Arbeitsstelle ohne wichtigen Grund nicht an oder verlässt sie diese fristlos, so hat der Praktikumsbetrieb Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Viertel des Lohnes für einen Monat entspricht, ausserdem hat er Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens. Ist dem Praktikumsbetrieb kein oder ein geringerer Schaden erwachsen, als die im vorstehenden Absatz festgelegte Höhe der Entschädigung, so kann sie der Richter nach seinem Ermessen herabsetzen (Art. 337d, Abs. 1 und 2 OR).

### **Anmeldung zur Abschlussprüfung**

Die Anmeldung der Praktikantin für die Prüfung zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ist Sache der Fachschule. Weigert sich die Fachschule, die Lernende zur Prüfung anzumelden, so ist diese auch zur persönlichen Prüfungsanmeldung berechtigt. Sie kann auch auf eine Prüfungsanmeldung ausdrücklich verzichten. Die Prüfung der Zulassungsbedingungen zur Lehrabschlussprüfung durch die kantonale Behörde bleibt in jedem Fall vorbehalten.



## **Ausbildungsbericht**

Der Betrieb hält den Stand der Ausbildung periodisch, in der Regel jedes Semester, in einem Ausbildungsbericht fest. Dieser Bericht ist mit der Praktikantin zu besprechen und dem gesetzlichen Vertreter der Fachschule zur Kenntnis zu bringen.

Mai 2008, **MPA** BERUFS- UND HANDELSSCHULE